

Vorlage Nr.: 2024/0099

Verantwortlich: **Dez. 2**  
Dienststelle: **Ordnungs- und  
Bürgeramt**

## Regeln für städtische Institutionen und Mitarbeiter bei Demonstrationen Anfrage: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	19.03.2024	24	Ö	Kenntnisnahme

- 1. Wusste die Stadtverwaltung, dass zu einer Demonstration „Für die Demokratie und gegen die AfD“ aufgerufen wurde? Siehe PM der Organisatoren unten.**

Das Thema der angemeldeten Versammlung war „Demo für Demokratie und Menschenrechte, gegen den Rechtsextremismus und die Deportationspläne der AfD“. Die Versammlung am 15. Januar 2024 wurde von einer Privatperson über das Online-Formular auf der städtischen Homepage bei der Versammlungsbehörde angemeldet.
- 2. Ist eine solche Demonstration, die sich explizit gegen eine demokratisch gewählte und im Gemeinderat der Stadt Karlsruhe vertretene Partei richtet, in Karlsruhe zulässig? Was sind die Gründe dafür bzw. dagegen?**

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich das Thema der Versammlung nicht gegen die AfD richtet, sondern wie unter Ziffer 1 erläutert lautete „[...] für Demokratie und Menschenrechte, gegen den Rechtsextremismus und die Deportationspläne der AfD“. Zu beachten ist weiter, dass öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel lediglich anmeldepflichtig sind. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Beschränkende Maßnahmen, in Form von Auflagen und im Extremfall ein Totalverbot sind nur möglich, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umstände die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Grundsätzlich besteht alleine wegen des Inhalts der Meinungsäußerung - insbesondere im Hinblick auf das Versammlungsthema – in einer Versammlung keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, solange der Inhalt nicht strafbar ist, dies gilt auch für Satire oder Karikaturen, wenn diese grenzverletzend sind. Ein strafrechtlich relevantes Thema war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Sofern sich die Fragestellung nach „Gründe dafür bzw. dagegen“ erkundigt, wird darauf hingewiesen, dass keine Abwägung im Hinblick auf das Versammlungsthema stattfindet und eine solche im Übrigen auch rechtswidrig wäre.
- 3. Wenn dies zulässig ist, könnte dann z.B. auch der AfD-Kreisverband zu einer Demonstration z.B. gegen die Grünen aufrufen?**

Das Informationsrecht nach § 24 Abs. 3 GemO erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung. Der AfD-Kreisverband ist kein Teil der Gemeinde und ihrer Verwaltung, weshalb die Fragestellung nicht in den Anwendungsbereich des Informationsrechts fällt. Einzelne Anfragen zu Versammlungen sind – wie in allen anderen Fällen auch – direkt mit dem Ordnungs- und Bürgeramt zu klären.

4. **Ist es zulässig, dass eine städtische Institution wie der Stadtjugendausschuss, zusammen mit der linksextremen Antifa, der SPD, den Grünen etc., zu dieser Demonstration „Für die Demokratie und gegen die AfD“ aufruft?**  
**Welche Personen beim Stadtjugendausschuss haben beschlossen, zur Demonstration „Für die Demokratie und gegen die AfD“ aufzurufen und waren diejenigen dazu befugt?**  
Der Stadtjugendausschuss e. V. Karlsruhe ist zum einen die Dachorganisation von 43 Jugendverbänden, zum anderen ist der Stadtjugendausschuss e. V. im Auftrag der Stadt Karlsruhe Träger der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ in Karlsruhe. Im Rahmen der Vereinsautonomie ist das in § 25 BGB angesprochene Recht des Vereins, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu gestalten, grundsätzlich geschützt. Der Charakter des Vereins ist vornehmlich von der Willensbestimmung und -betätigung seiner Mitglieder abhängig. Ausweislich der Satzung ist davon auch eine Beteiligung am politischen Diskurs umfasst.
- Der Stadtjugendausschuss e.V. hat in diesem Sinne zur Demonstration mitaufgerufen und diese Entscheidung durch die zuständigen vertretungsberechtigten Personen des Vereins herbeigeführt.
5. **Waren die „sachkundigen Einwohner:innen des Integrationsausschusses“ berechtigt, zusammen mit der linksextremen Antifa, der SPD, den Grünen etc., zu dieser Demonstration „Für die Demokratie und gegen die AfD“ aufzurufen?**  
Der Begriff sachkundige Einwohner\*innen beschreibt eine ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Karlsruhe, die auf Grundlage besonderer Sachkenntnis innerhalb der Gremien der Stadt Karlsruhe ausgeübt wird. Im Hinblick auf private Tätigkeiten – die im Übrigen auch von der Stadt Karlsruhe nicht eingeschränkt werden können – war der jeweiligen Person die Abgrenzung möglicherweise unklar. Im Hinblick auf zukünftige Fälle wird den Ehrenamtlichen empfohlen, den eigenen Namen der Person mit dem Zusatz „auch sachkundige/r Einwohner/in im Integrationsausschuss“ zu verwenden, um den privaten Bezug der Angelegenheit deutlich hervorzuheben. Die Stadtverwaltung wird für das Thema nochmals sensibilisieren.
6. **Ist es zulässig, dass ein städtischer Mitarbeiter im Rahmen der Kundgebung einer solchen Demonstration - zusammen mit der linksextremen Antifa - öffentlich auftritt und dabei Stadträte kritisiert und politische Aussagen macht?**  
Politische Äußerungen von Mitarbeiter\*innen der Stadt Karlsruhe sind grundsätzlich durch das Recht auf Meinungsfreiheit abgedeckt und somit aus Sicht der Arbeitgeberin zulässig, wenn diese in der Freizeit bzw. im Rahmen privaten Ehrenamtes stattfinden. Einschränkungen entstehen in der Regel lediglich, wenn die Meinungsäußerung selbst strafrelevant ist, also bspw. verfassungsfeindliche Inhalte zum Thema hat oder gegen Prinzipien der Geheimhaltung verstoßen, also z.B. Interna aus nichtöffentlichen Dienstbesprechungen betreffen. Beides war unserer Kenntnis nach nicht der Fall und der Auftritt bzw. die Äußerung aus Sicht der Arbeitgeberin unkritisch und zulässig.
7. **Welchen Handlungsbedarf sieht die Stadtverwaltung für sich in Bezug auf künftige Anmeldungen vergleichbarer Demonstrationen?**  
Der Handlungsbedarf bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Auch weiterhin sind beschränkende Maßnahmen, in Form von Auflagen und im Extremfall ein Totalverbot, nur möglich, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umstände die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Im Hinblick auf die Versammlung am 20. Januar 2024 ist auch im Nachgang festzuhalten, dass die Versammlung friedlich und geordnet abgelaufen ist. Die Versammlungsbehörde hat derzeit keine Anhaltspunkte, die entsprechende Auflagen oder Verbote rechtfertigen würden.